

## BEKANNTMACHUNG

der LIST GmbH, handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen,  
vertreten durch die Straßenbauverwaltung, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung  
Bautzen

### Vorbereitung der Planung für das Projekt:

#### S 140 Gesamtmaßnahme Radweg nördlich Seiffhennersdorf

#### Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt im Verwaltungsgebiet der Stadt Seiffhennersdorf auf Grundlage der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen sowie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Vorhaben durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, werden in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen auf den Grundstücken der

#### Gemarkung: Seiffhennersdorf

**Flurstücke: 1142/3, 1153/8, 1155/5, 1157/8, 1163/2, 1163/3, 1163/4, 1164/12, 1164/14, 1164/44, 1169/2, 1171/3, 1171/11, 1171/16, 1175/4, 1184/2, 1184/4, 1185/2, 1190/15, 1218/2, 1224/2, 1229/2, 1236/2, 1247/6, 1251/2, 1253/4, 1253/6, 1254/6, 1257/5, 1257/6, 1257/7, 1260/2, 1264/2, 1265/2, 1275/22, 1279/2, 1280/3, 1281/2, 1282/a, 1283/1, 1283/2, 1771/1, 1771/3, 1772, 1772/a, 1773/2, 1774/2, 807/1**

im Zeitraum vom 01.05.2025 bis voraussichtlich 30.06.2025 folgende Vorarbeiten durchgeführt:

#### Baugrunduntersuchungen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Sächsische Straßengesetz (§ 38 SächsStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden.

Zur Durchführung der Arbeiten werden die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LIST GmbH betreten und ggfs. befahren.

Lagepläne, ggf. unter Ausweisung des Untersuchungsraumes, sind im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar:

<https://mitdenken.sachsen.de/1048332>



Ansprechpartner:

Herr Dipl.-Ing. Sebastian Brodner, LISt GmbH  
Telefon: +49 37207 832-517  
E-Mail: [sebastian.brodner@list.smwa.sachsen.de](mailto:sebastian.brodner@list.smwa.sachsen.de)

Etwaig durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Hainichen, 05.03.2025



Sören Trillenber  
Geschäftsführer